



Marco Martino

## Liebe Mitglieder **ASS**

Liebe Newsletter-Leserinnen und Leser

«Aus einer philosophischen Perspektive beschreibt die Zeit, das Fortschreiten der Gegenwart von der Vergangenheit kommend und zur Zukunft hinführend».

Kaum hat das Jahr begonnen, neigt es sich dem Ende zu.

Ein positiver Rückblick hilft dabei, Erfolge wertzuschätzen, aus Fehlern zu lernen und sich besser auf die Zukunft vorzubereiten.

Mit dem nahenden Jahreswechsel steht unser Verband vor neuen Chancen und spannenden Entwicklungen. Nach einem Jahr voller Herausforderungen und wertvoller Erkenntnisse blicken wir nun zuversichtlich auf das kommende Geschäftsjahr, das zahlreiche Möglichkeiten zur weiteren positiven Entwicklung bietet.

Der Schlüssel zu unserem Erfolg bleibt der starke Teamgeist und die partnerschaftliche Zusammenarbeit innerhalb unseres Verbandes sowie mit unseren Kundinnen, Kunden und Geschäftspartnern. Gemeinsam möchten wir die kommenden Aufgaben anpacken und die Erfolgsgeschichte unseres Verbandes fortschreiben.

Herzliche Grüsse

**Marco Martino**

Direktor



## Aus- und Weiterbildung 2026

Qualifizierte Weiterbildung für Strassenhelfer und Fachpersonen im Fahrzeugbereich.

Bereiten Sie sich optimal auf die Berufsprüfung vor oder erweitern Sie Ihre Kompetenzen mit unseren praxisnahen Kursen. Unsere Lehrgänge und Tageskurse sind auf die Anforderungen im Strassenhilfsdienst abgestimmt und werden in mehreren Sprachen angeboten.

### Lehrgänge 2026

#### Lehrgang Pannenhilfe Deutsch

Startdatum: 29.09.2026

#### Lehrgang Pannenhilfe – Französisch

Startdatum: 18.08.2026

#### Lehrgang Unfallhilfe – Italienisch

Startdatum: 12.03.2026

#### Lehrgang Unfallhilfe – Deutsch

Startdatum: 22.04.2026

#### Lehrgang Unfallhilfe – Französisch

Startdatum: April 2026

### Tageskurse 2026

#### Krankurs Kat. C

Deutsch: Datum folgt: 2026

Französisch: Datum folgt: 2026

#### Hochvolt

Deutsch: 29./30. April 2026

Französisch: 29./30. September 2026

### Kontakt und Anmeldung

[keila.lobes@ass.ch](mailto:keila.lobes@ass.ch)

+41 62 398 00 81

[www.ass.ch](http://www.ass.ch)

## Neues ASS-Anforderungsprofil

Am 23. Oktober 2025 tagte die Kommissionssitzung bestehend aus dem Vorstand und 12 ASS-Mitgliedern zum Thema «Anforderungsprofil» in Wangen an der Aare.

Die Kommission ist sich einig, dass ein Fachverband alles daran setzen muss, dass seine Mitglieder in den Bereichen Wissen, Technik, Verantwortung und Dienstleistung auf dem neuesten Stand sind um dadurch die Nachhaltigkeit ihrer Betriebe für die Zukunft sichern zu können.

Das «neue» Anforderungsprofil wurde intensiv durchleuchtet und besprochen.

Der Vorstand wird das «neue» Anforderungsprofil überarbeiten. An der Generalversammlung 2026 wird die Kommission (Vorstand und 12 Mitglieder) den einheitlichen Antrag an die Mitglieder stellen, das «neue» Anforderungsprofil als Bestandteil einer Mitgliedschaft beim ASS anzunehmen.

## Änderungen bei ASS-Mitglieder

Es freut uns sehr, dass wir ein neues Mitglied in die ASS-Familie aufnehmen konnten.

Car Auto Secours, Route de Suisse 36, 1295 Mies VD

Wir wünschen diesem Betrieb gute Geschäfte und viel Freude bei der Arbeit.

## Regionen Sitzungen 2025

### Frontblitzer

Die Regionen Sitzungen waren auch in diesem Jahr ein Erfolg. Nebst den Informationen durch unsere Präsidentin, Nadja Umbricht – Pieren und unserem Direktor Marco Martino zu den Aktivitäten rund um den ASS, wurden regionale Themen eingebracht und diskutiert. Beim gemütlichen Abendessen konnten sich unsere Mitglieder über ihr «daily-business» austauschen.

Eine Frage die mehrmals aufgetauchte, ist die Nutzung der «Frontblitzer» an Abschleppfahrzeugen.

Der Verband hat sich intensiv mit der Vereinigung der Strassenverkehrsämter asa – Kommission Technik (asa KT) ausgetauscht.

**Die Rettungsgasse wird primär für Einsatzfahrzeuge der Polizei, der Feuerwehr und der Rettungskräfte gebildet.**

**Diese Fahrten haben eine hohe Dringlichkeit und die Fahrzeuge sind unter Verwendung von Blaulicht und Wechselklanghorn vortrittsberechtigt.**

**Die Fahrten von Abschleppfahrzeugen stellen in der Rettungsgasse nach Meinung der asa KT keine besondere Gefahr dar, da der Verkehr steht oder höchstens sehr langsam rollt.**

**Es muss damit gerechnet werden, dass berechnete Fahrzeuge durch die Rettungsgasse zur Unfallstelle vorfahren.**

**Gelbe Frontblitzer sind dann bewilligungsfähig, wenn die Sichtwinkel der gelben Gefahrenlichter nicht eingehalten werden können.**

**Nach vorne und zur Seite dürfte dies nie der Fall sein, da die gelben Gefahrenlichter sonst falsch platziert wären.**

**Blaulichtblitzer nach vorne werden deshalb bewilligt, weil die Sichtbarkeit der Blaulichter auf dem Wagendach beim nahen Aufschliessen zum Problem betreffend das Freigeben der Fahrbahn und deshalb zur Behinderung der Blaulichtorganisation führen kann.**

**Ein Vergleich von gelben und blauen Frontblitzern kann nach Ansicht der asa KT aufgrund der unterschiedlichen Vortrittsregelung und Einsatzbedingungen nicht gezogen werden.**

Die asa KT wird Anfragen zur Einsetzung für Frontblitzer an Abschleppfahrzeugen einheitlich ablehnen.

Wir freuen uns schon heute auf die Regionen Sitzung im nächsten Jahr.

## **Juristische Abklärungen**

Liebe ASS-Mitglieder, an der Generalversammlung 2025 haben Sie entschieden, dass ein zusätzlicher Betrag für juristische Abklärungen freigesprochen wird. Adrian Jost und unser Direktor Marco Martino haben sich entschieden, die Anwendbarkeit von ARV und CZV prüfen und juristisch abklären zu lassen.

Gemäss Antwort unserer Rechtsanwältin Virginia Ondelli von der SwissLegal (Zürich) AG, gibt es praktisch keine Rechtsprechung dazu, wie die Ausnahmen der CZV und ARV 1 auszulegen sind. Sie hat daher vor allem auch eine eigene Auslegung vorgenommen.

Eine Möglichkeit, um mehr Klarheit zu schaffen, wäre es, dass wir einen Strafbefehl im Einzelfall einmal weiterziehen, um ein Urteil zu erhalten. Dabei sollte es sich natürlich um einen «guten Fall» handeln, bei dem die Chancen für ein positives Urteil möglichst hoch sind.

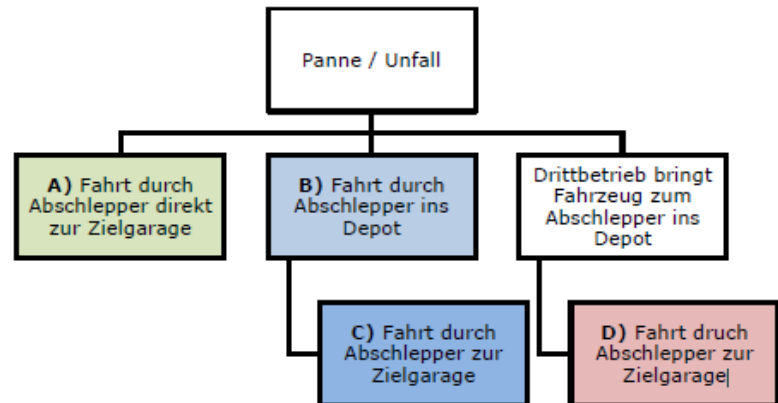
Hier die Abklärungen von Virginia Ondelli:

## Anwendbarkeit von ARV 1<sup>1</sup> und CZV<sup>2</sup>

**Von:** SwissLegal (Zürich) AG, Rechtsanwältin Virginia Ondelli

**An:** ASS Auto-Strassenhilfen-Schweiz

**Datum:** 14. Oktober 2025



|    | Fahrzeug, das für die Pannenhilfe speziell ausgerüstet ist (z.B. Abschleppplastwagen mit Ladekran <sup>3</sup> ), und Einsatz innerhalb eines Umkreises von 100 km um den Standort | Überführungsfahrt bei Reparaturarbeiten (unabhängig von Fahrzeug und Umkreis) |                                     |
|----|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------|
|    | ARV 1 <sup>4</sup>                                                                                                                                                                 | CZV <sup>5</sup>                                                              | ARV 1 <sup>6</sup>                  |
| A) | Nein                                                                                                                                                                               | Nein                                                                          | Nein                                |
| B) | Nein                                                                                                                                                                               | Nein, sofern Zwischenstopp zwingend                                           | Nein, sofern Zwischenstopp zwingend |
| C) | Nein                                                                                                                                                                               | Nein                                                                          | Nein                                |
| D) | Nein                                                                                                                                                                               | Nein                                                                          | Nein                                |

Nein = Nicht anwendbar

<sup>1</sup> Verordnung über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer und -führerinnen (Chauffeurverordnung, ARV 1; SR 822.221).

<sup>2</sup> Verordnung über die Zulassung von Fahrzeugführern und Fahrzeugführerinnen zum Personen- und Gütertransport auf der Strasse (Chauffeurzulassungsverordnung, CZV; SR 741.521).

<sup>3</sup> Vgl. Entscheid des Kantonsgerichts Basel-Landschaft 460 14 218 vom 14. April 2015, E. 3.c.

<sup>4</sup> Ausnahmebestimmung: Art. 4 Abs. 1 Bst. f ARV 1.

<sup>5</sup> Ausnahmebestimmung: Art. 3 Bst. d CZV.

<sup>6</sup> Ausnahmebestimmung: Art. 4 Abs. 1 Bst. g ARV 1.

Die ARV 1 gilt nicht für die Fahrerinnen und Führer von Fahrzeugen, die für die Pannenhilfe speziell ausgerüstet sind (z.B. Abschleppplastwagen mit Ladekran<sup>7</sup>) und innerhalb eines Umkreises von 100 km um ihren Standort eingesetzt werden (Art. 4 Abs. 1 Bst. f ARV 1). Die ARV 1 gilt auch nicht für die Fahrerinnen und Führer von Fahrzeugen, mit denen bei Reparaturarbeiten Überführungsfahrten ausgeführt werden (Art. 4 Abs. 1 Bst. g ARV 1). Soweit ersichtlich gibt es keine Rechtsprechung dazu, wie diese Ausnahmebestimmung in Bezug auf Abschleppfahrten auszulegen ist. Aus unserer Sicht sind in jedem Fall Überführungsfahrten in die Zielgarage, die zum Zweck einer Reparatur erfolgen, von der Ausnahme erfasst (d.h. Konstellationen A, C und D).

Inwiefern auch Fahrten ins Depot (Konstellation B) unter die Ausnahme fallen, ist unklar. Unseres

Erachtens liegt eine Überführungsfahrt vor, wenn der Zwischenhalt im Depot aus zwingenden Gründen erfolgt, namentlich weil die Zielgarage zur betreffenden Zeit geschlossen hat.

Keinen Fähigkeitsausweis nach der CZV benötigen Führer und Führerinnen von Motorfahrzeugen, mit denen bei Reparaturarbeiten Überführungsfahrten durchgeführt werden (Art. 3 Bst. d CZV). Auch zu dieser Ausnahmebestimmung gibt es soweit ersichtlich keine Rechtsprechung. Aus unserer Sicht sind in jedem Fall Überführungsfahrten in die Zielgarage, die zum Zweck einer Reparatur erfolgen, von der Ausnahme erfasst (d.h. Konstellationen A, C und D).<sup>8</sup> Inwiefern auch Fahrten ins Depot (Konstellation B) unter die Ausnahme fallen, ist unklar. Unseres Erachtens liegt eine Überführungsfahrt vor, wenn der Zwischenhalt im Depot aus zwingenden Gründen erfolgt, namentlich weil die Zielgarage zur betreffenden Zeit geschlossen hat.

<sup>7</sup> Vgl. *Entscheid des Kantonsgerichts Basel-Landschaft 460 14 218 vom 14. April 2015, E. 3.c.*

<sup>8</sup> Vgl. auch Merkblatt zu den Ausnahmen nach Artikel 3 CZV vom 2. Mai 2024 der asa, Vereinigung der Strassenverkehrsämter, S. 3, wonach "Pannen- und Abschleppdienst sowie Überführungsfahrten bei Reparaturen" von der Ausnahme nach Art. 3 Bst. d CZV erfasst sind. Das Merkblatt ist unter <https://cambus.ch/weiterbildungsstaetten/grundlagen/> abrufbar.



## ASS-Double-Days 2026 mit Messe, Referaten und Generalversammlung

Seit dem Jahr 2024 führt der ASS die Double-Days mit gutem Erfolg durch. Aufgrund von Rückmeldungen und Erfahrungen hat der Vorstand entschieden, diese zwei Tage für die Teilnehmenden sowie für die Aussteller noch interessanter zu gestalten und diverse Punkte zu optimieren.

Es freut uns ausserordentlich, Sie darüber in Kenntnis zu setzen, dass wir das Organisationskomitée mit den Herren Roland Böhringer (Falkom Suisse) als Vertreter der Aussteller und Sven Felix (AXA) als Vertreter der Versicherungen, erweitern konnten. Den beiden Herren geht ein persönliches Dankeschön für ihr wertvolles Engagement.

Neu wird es die Schweizerische Abschlepp- und Autotransportmesse Messe sein, mit integrierter ASS Generalversammlung und Referaten. Natürlich bleibt das traditionelle Netzwerkessen, leicht angepasst, Bestandteil der Double-Days.

Der Verband Auto-Strassenhilfen-Schweiz setzt alles daran, dass diese zwei Tage ein unabdingbarer Treffpunkt für die Branche wird. **Wo haben wir sonst die Möglichkeit** alle Kolleginnen und Kollegen aus der Schweiz zu treffen und uns mit denen auszutauschen? **Wo haben wir sonst die Möglichkeit** alle Versicherungen vor Ort zu haben um mit denen gute und zielführende Gespräche zu führen? **Wo haben wir sonst die Möglichkeit** Referate mit Branchenspezifischen Inhalten zu hören? **Wo haben wir sonst die Möglichkeit** direkt mit den Ausstellern über neueste Fahrzeuge, Technologien und Zubehör zu sprechen?

Der Eintritt zur Messe an beiden Tagen bleibt kostenfrei. Es würde uns sehr freuen, wenn auch Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den kommenden ASS-Double-Days – zumindest an einem dieser zwei Tage – dabei sein könnten. Je mehr Besucherinnen und Besucher nach Thun an die Abschlepp- und Autotransport Messe gehen, desto leichter wird es, Aussteller für die Messe zu finden. Danke für Ihre Mithilfe.

## RAS / CRS

Bereits im 2024 haben wir Sie von der Übernahme der Moditech Rescue Solution B. V. durch die Bliksund-Gruppe informiert. Der Kooperationsvertrag mit dem ASS bleibt unverändert.

Gemäss Artikel 2.4 der allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Preis jeder Lizenz indexiert.

Aufgrund technischer Anpassungen bei der Bliksund-Gruppe, wurden wir in diesem Jahr von der Anpassung des Preises verschont.

Im Jahr 2026 liegt die Indexierung bei 5%. Dieser Aufschlag wird sich auf Ihrer nächsten Rechnung widerspiegeln.

## Mitgliederverzeichnis 2026/27

Unsere Vivien Fomasi ist bereits an der Vorbereitung des neuen Mitgliederverzeichnisses. Wir bitten Sie, das aktuelle Verzeichnis zu prüfen und Änderungen, Ergänzungen oder Layoutanpassungen bis Ende Februar 2026 an [vivien.fomasi@ass.ch](mailto:vivien.fomasi@ass.ch) zuzustellen.

Inserenten haben neu die Möglichkeit ihr Inserat über eine Laufzeit von drei Jahren zu schalten und sparen damit 10% auf den bisherigen Preis. Dieses Angebot giltet nur für aktive ASS-Mitglieder Vivien beantwortet gerne Ihre Fragen. Sie arbeitet jeweils am Montag.

Wir belohnen Ihre Treue!

Inserat im ASS-Mitgliederverzeichnis für  
3 Jahre in Folge

1 Seite A5 für 540.—anstatt 600.—

**Was**  
Inserat im ASS-  
Mitgliederverzeichnis  
für 3 Jahre in Folge

**Wieviel**  
540.—

**Format**  
A5 in PDF

**Bis wann**  
Jeweils Ende Februar

**Angebot gültig bis**  
31. Januar 2026

**ASS Auto-  
Strassenhilfen-Schweiz**  
Hiltlauerstrasse 3  
8493 Saland  
[www.ass.ch](http://www.ass.ch)



- Sie dürfen jedes Jahr ein neues Inserat lancieren
- Die Verrechnung erfolgt jährlich
- Dieses Angebot gilt bis 31. Januar 2026

Firma: \_\_\_\_\_

Vorname, Name: \_\_\_\_\_

Mitglieder-Nr.: \_\_\_\_\_

Mitgliederverzeichnis 2026 / 2027:

- ☐ Ich möchte das bestehende Inserat
- ☐ Ich sende ein neues Inserat bis Ende Februar 2026
- ☐ Ich möchte ein Upgrade von ½ Seite auf 1 Seite A5

Ort & Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

**Geschätzte Leserin, geschätzter Leser**

Im Namen des gesamten Verbandes möchten wir Ihnen unseren herzlichen Dank für Ihre langjährige Treue und die stets konstruktive Zusammenarbeit aussprechen. Ihr unermüdliches Engagement und Ihr Vertrauen bilden das Fundament unseres gemeinsamen Erfolgs.

Für das kommende Jahr wünschen wir Ihnen geschäftlich weiterhin viel Erfolg sowie inspirierende neue Impulse. Ihren Familien und Ihnen selbst wünschen wir vor allem Gesundheit, Glück und Zufriedenheit.

Wir freuen uns darauf, die erfolgreiche Geschichte auch im neuen Jahr gemeinsam fortzusetzen und danken Ihnen nochmals für Ihr Vertrauen.

**Bis demnächst ...**

**ASS Auto-Strassenhilfen-Schweiz**

## Kontakt

---

Nationaler –  
Dachverband  
**Auto-Strassenhilfen-  
Schweiz**

Strasse  
**Hittnauerstrasse 3**

PLZ, Ort  
**8493 Saland**

Telefon  
**+41 62 398 00 80**

E-mail  
**info@ass.ch**

Website  
[www.ass.ch](http://www.ass.ch)